

# Übersicht 65%-EE-Regelung für Gebäude-eigentümer/-innen nach GEG, WPG, EWKG-SH:

## Abkürzungen

EE - Erneuerbare Energien  
 EWKG-SH - Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein  
 GEG - Gebäudeenergiegesetz  
 KWP - Kommunale Wärmeplanung  
 WPG - Wärmeplanungsgesetz

## Gebäudebestand & Neubau zur Schließung von Baulücken

### Neubau im Neubaugebiet (Bauantrag ab 01.01.2024)

Mindestens 65% der mit einer neu eingebauten Heizungsanlage bereitgestellten Wärme muss mit EE oder unvermeidbarer Abwärme erzeugt werden (GEG § 71 Abs. 1)

**Heizung funktioniert noch: keine Austauschpflicht**  
 Hinweis: Bestehende Heizungen dürfen weiter betrieben und repariert werden. Heizkessel dürfen längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2044 mit fossilen Brennstoffen betrieben werden (GEG § 72 Abs. 2)  
 → **Keine Handlungspflicht**

**Nicht reparierbarer Schaden an der Heizungsanlage**

**Freiwilliger Heizungs-austausch**

### Gasetagenheizung?

Ja

Nein

**Sonderfall Einzelöfen und Gasetagenheizungen (GEG § 71i):** Übergangsfrist bis zu 13 Jahren nach Havarie des ersten Gerätes in Abhängigkeit zur Entscheidung für eine Umrüstung auf eine zentrale Wärmeversorgung des Gebäudes

**5 Jahre allgemeine Übergangsfrist (GEG § 71i):** Die Übergangsfrist gilt erst, wenn die 65%-EE-Vorgabe gilt, spätestens ab 30.06.2028. (Zusätzlich zur allgemeinen Übergangsfrist gelten deutlich längere Übergangsfristen für Wärmenetzanschlüsse (Fernwärme), Gasetagenheizungen und Hallenheizungen in bestehenden Gebäuden.)

### Liegt eine KWP vor?

Ja

Ja

Ja

Nein

**Ausweisung als Wärmenetzgebiet? (zusätzlicher grundstücksbezogener Planungsbeschluss, WPG)**  
 Die Ausweisung eines Wärmenetzgebietes bewirkt keine Pflicht, diese Versorgungsoptionen zu nutzen oder Infrastrukturen zu errichten

**Ausweisung als Wasserstoffnetzausbaubereich? (zusätzlicher grundstücksbezogener Planungsbeschluss, WPG)**  
 Die Ausweisung eines Wasserstoffnetzausbaubereiches bewirkt keine Pflicht, diese Versorgungsoptionen zu nutzen oder Infrastrukturen zu errichten

**Anschlussentscheidung?**  
 Geltung der 65%-EE-Pflicht einen Monat nach Ausweisung des Wärmenetzgebietes (GEG § 71 Abs. 8 S.3)

**Anschlussentscheidung?**  
 Geltung der 65%-EE-Pflicht einen Monat nach Ausweisung des Wasserstoffnetzausbaubereiches (GEG § 71 Abs. 8 S.3)

Nach Vertragsabschluss zum Anschluss an das Wärmenetz gem. GEG § 71j und Abschluss eines Liefervertrages mit 65% EE-Wärmeanteil gilt eine Übergangsfrist bis 10 Jahre (bis dahin kann eine Heizung ohne 65%-EE-Anteil genutzt werden).

Nach Vertragsabschluss zum Anschluss an das Wasserstoffnetz gem. GEG § 71k gilt eine Übergangsfrist bis spätestens 31.12.2044, Voraussetzung nach § 71k sind zu erfüllen (bis dahin kann eine Heizung ohne 65%-EE-Anteil genutzt werden, die vollständig auf Wasserstoff umstellbar ist).

<b>Erneuerbare Wärmequellen</b>	<b>Wärmenetzanschluss</b> (GEG § 71b)	<b>Flüssige und gasförmige Biomasse- oder Wasserstoffheizung</b> (GEG § 71b)
	<b>Solarthermie</b> (GEG § 71e)	
	<b>Elektrische Wärmepumpe</b> (GEG § 71c)	<b>Heizung mit fester Biomasse</b> (GEG § 71g)
	<b>Stromdirektheizung</b> (GEG § 71d)	<b>Wärmepumpen-Hybridheizung</b> (GEG § 71h)
	<b>Solarthermie-Hybridheizung</b> (GEG § 71h)	

**Nur für Bestand:** Bereits heute gilt für vor 2009 errichtete Gebäude ein 15%-EE-Anteil für neu eingebaute Heizungen in Schleswig-Holstein (EWKG-SH § 9).

**Für Bestand und Schließung von Baulücken:**  
 Bis 30.06.2028 können Öl- oder Gas-Heizungsanlagen ohne 65%-EE-Anteil eingebaut werden, wenn (GEG § 71 Abs. 8-11):

- Ab 2029 mindestens 15%, ab 2035 mindestens 30% und ab 2040 mindestens 60 % der mit der Anlage bereitgestellten Wärme aus Biomasse oder grünem/blauem Wasserstoff erzeugt wird und
- Eine Beratung erfolgt, die auf mögliche Auswirkungen der Wärmeplanung und eine mögliche Unwirtschaftlichkeit, insbesondere aufgrund ansteigender Kohlenstoffdioxid-Bepreisung, hinweist.

Eigene Darstellung auf Grundlage des WPG, GEG, EWKG-SH. Alle Angaben ohne Gewähr und Rechtsanspruch.